

Protokollauszug vom

22.02.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Verpflichtungskreditabrechnung Projekt-Nr. 20910, Investition in Beteiligung Aventron Holding

AG (Minderkosten)

IDG-Status: öffentlich

SR.23.120-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites Projekt-Nr. 20910 für die Investition in die Beteiligung Aventron Holding AG im Betrag von 4 158 664.50 Franken (Minderkosten 841 335.50 Franken) wird genehmigt.
- 2. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Das Stadtparlament hat mit Beschluss vom 28. Februar 2022 für die Erhöhung der städtischen Beteiligung an der Aventron Holding AG bzw. Ausübung der Bezugsrechte im Falle einer Kapitalerhöhung der Aventron AG einen Verpflichtungskredit von 5 Millionen Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 20910, bewilligt.

2. Projektbeschrieb

Am 23. September 2012 hat die Winterthurer Stimmbevölkerung einen Rahmenkredit in der Höhe von 90 Millionen Franken für den Kauf von Anlagen oder die Beteiligung an Gesellschaften zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien gutgeheissen. Die Stadt Winterthur ist seit 2013 an der Aventron AG beteiligt. Die Beteiligung unterstützt mit ihren mehr als zweihundert Kraftwerken in sechs Ländern die Energie- und Klimapolitik der Stadt Winterthur massgeblich.

Es war aufgrund der Wachstumsstrategie der Aventron AG davon auszugehen, dass diese in naher Zukunft weitere Kapitalerhöhungen vornehmen würde, um den geplanten Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben und das diversifizierte Anlageportefeuille auszubauen. So sieht die Strategie der Aventron AG vor, bis 2030 über Kraftwerke mit einer Leistung von insgesamt einer Million kW bzw. 750 000 kW bis 2023 zu verfügen.

Die Erhöhung der Beteiligung – und damit die Nutzung des verbleibenden Kredits in der Höhe von 5 Millionen Franken – war dabei zielführend, um die Strombezugsrechte an der wachsenden Aventron AG zu sichern und den Auftrag der Winterthurer Stimmbevölkerung weiter umzusetzen. Da zunehmend Anlagen ohne staatliche Subventionen gebaut werden, besteht vermehrt die Möglichkeit, dass Stadtwerk Winterthur vom Recht Gebrauch macht, Strom bzw. Herkunftszertifikate von der Aventron AG zu kaufen. Letztlich können mit der Beteiligung an einer Kapitalerhöhung die Minderheitsrechte der Stadt Winterthur – beispielsweise Verwaltungsratssitz in der Aventron AG – gesichert werden; damit kann die Stadt Winterthur weiterhin die Zukunft der Aventron AG aktiv mitgestalten.

Der Anteil des Rahmenkredites von 90 Millionen Franken, der für Beteiligungen vorgesehen war (70 Millionen Franken) ist nun aufgebraucht und entsprechend können keine weiteren Investitionen in Beteiligungen aus diesem Kredit vorgenommen werden. Die restlichen 20 Millionen Franken werden weiterhin für den Ausbau des Fotovoltaikgeschäfts eingesetzt.

Die Beteiligung an der Aventron Holding AG ist mit den regelmässigen Dividendenzahlungen auch finanziell lohnend.

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht

Projekt Nr. 20910	Kredit	Ausgaben
Beteiligung an privaten Unternehmungen	5 000 000.00	
Effektiver Aufwand gemäss Projektabrechnung		4 158 664.50
Minderaufwand		841 335.50

3.2. Abweichungsbegründung

Die Kostenunterschreitung ist wie folgt begründet:

Die 5 Millionen Franken in der Kreditbewilligung wurden als Maximalbetrag deklariert, da zum Zeitpunkt der Bewilligung die effektive Kapitalerhöhung noch nicht von der Generalversammlung der Aventron AG genehmigt war. Da bei der definitiven Festlegung der Eckpunkte für die Kapitalerhöhung ein rasches Handeln seitens der Stadt Winterthur nötig war, wurde ein Maximalbetrag für eine Kapitalerhöhung vom Parlament festgelegt. Ansonsten wäre eine Teilnahme an der Kapitalerhöhung aufgrund der länger andauernden städtischen Entscheidungswege nicht möglich gewesen. Der Maximalbetrag musste schliesslich nicht ausgeschöpft werden.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. c Ziff. 1 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden von den Stimmberechtigten oder dem Stadtparlament bewilligte Verpflichtungskredite vom Stadtrat abgerechnet, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen (nicht öffentlich):

- 1. Kreditbewilligung vom 22. Februar 2022, Parl-Nr. 2022.2
- 2. Parlamentsweisung Parl-Nr. 2022.2
- 3. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung vom 21. Dezember 2022